

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 110

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 28. August

1918

Betr. Sammeln von Bucheckern.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 109.)

Der Orts sammelstellenleiter wird die örtliche öffentliche Sammlung leiten, die Vergütung an die bei der öffentlichen Sammlung beteiligten Personen, sowie eine etwaige Vergütung an die Forsteigentümer, auszahlen, und die Verwahrung der erteilten Schlagscheine und Delbezugscheine unter den Sammlungsteilnehmern herbeiführen. Er hat die für die Sammlung geeigneten Örtlichkeiten zu ermitteln, das Reifen der Bucheckern zu verfolgen, so weit möglich, für die Bereitstellung geeigneter Geräte (Behälter, Plane, Harken, Besen, Siebe) zu sorgen und sofort beim Einsetzen der Reife die Sammlung durchzuführen. Entsprechende Anordnungen werden von dem Kriegsamt ergehen.

Der Orts sammelstellenleiter wird für seine Bemühung eine Vergütung von acht Pfennig je Kilogramm der von ihm an die Abnahmestelle abgelieferten verwendbaren Bucheckern erhalten und einen Pfennig Vergütung für den Forstnutzungsberechtigten, dessen Auszahlung an den Forstnutzungsberechtigten dem Orts sammelstellenleiter obliegt.

Eine Versicherung der Teilnehmer der öffentlichen Bucheckernsammlung wird in die Wege geleitet werden.

3. Neben der öffentlichen Sammlung findet eine freie Sammlung statt, d. h. jeder Private kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Forstberechtigten, Bucheckern sammeln und zwecks Erlangung eines Schlagscheines oder eines Delbezugscheines seinerseits an die öffentliche Abnahmestelle abliefern.

4. Der von der Abnahmestelle zur Auszahlung gelangende Sammellohn ist auf 1,65 Mk. je Kilogramm verwendbarer Bucheckern festgesetzt.

5. Die Staatswaldungen werden — mit den durch die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen — allgemein zur Bucheckernsammlung gegen unentgeltliche Erlaubnisscheine von mir, dem unterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, freigegeben werden. Wegen der Privatwaldungen ergehen noch besondere Vorschriften.

6. Die Abnahme der Bucheckern und ihre Ablieferung an den Kriegsausschuß für Oel und Fett ist für Preußen der auch mit der Abnahme des Laubheus befaßten Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin übertragen, die diese Geschäfte mit Hilfe ihrer bestehenden Provinzialorganisationen (Hauptaufkäufer) durchführen wird.

Abnahmestellen (§ 1) sind die von der Reichsfuttermittelstelle bestellten Ortseinkäufer. Diese zahlen gegen Ablieferung der Bucheckern den Orts sammelstellenleitern Sammellohn und Vergütung für den Leiter und den Forsteigentümer, den freien Sammlern den Sammellohn aus und stellen gleichzeitig über das Gewicht der abgelieferten Bucheckern, je nach Wahl des Abliefernden, eine zur Erlangung eines Schlagscheines oder eine zur Erlangung eines Delbezugscheines berechnete Quittung aus. Zwecks Vereinfachung des Schlagens und des Delbezuges wird die Zusammenfassung von Sammlern in

Gruppen anzustreben sein, wobei Quittung, Schlagschein und Delschein auf den Gruppenführer auszustellen ist.

Dem Ortseinkäufer (Abnahmestelle) liegt die Weiterleitung der eingelieferten Bucheckern zur Kreisstelle oder, falls es sich um Wagenladungen handelt, zur Darre ob. Er hat für Lagerung und pflegliche Behandlung (Umstechen) des Sammelguts bis zur Weiterleitung zu sorgen und die Sade vom Hauptaufkäufer rechtzeitig anzufordern.

Auf der Kreisstelle werden die eingehenden Stückgutsendungen zu Wagenladungen zusammengestellt und nach Weisung der Reichsfuttermittelstelle bezw. ihres Hauptaufkäufer zur Darre weitergeleitet. Es empfiehlt sich schnelle Weiterleitung, um den Lagerungsverlust möglichst niedrig zu halten und ein Verderben der Ware zu verhüten.

Der Abrechnung zwischen der preussischen Landeszentralbehörde und der Reichsfuttermittelstelle wird das loco Darre angelieferte Gewicht zugrunde gelegt.

Die Durchschriften der Quittungsbücher sind von dem Ortseinkäufer (Abnahmestelle) zwecks Verrechnung der Kreisstelle vorzulegen, die sie nach rechnerischer Prüfung an den zuständigen Kommunalverband alsbald weiterzuleiten hat.

7. Gegen entsprechende Quittung des Ortseinkäufers (Abnahmestelle) erhält der Sammler von dem für die betreffende Abnahmestelle örtlich zuständigen Kommunalverband einen Schlagschein, der ihn berechtigt, auf der im Schlagschein bezeichneten Oelmühle eine Bucheckernmenge von gleicher Höhe wie die von ihm abgelieferte Bucheckernmenge zu Del schlagen zu lassen. Ueber die ausgegebenen Schlagscheine ist vom Kommunalverband eine Liste zu führen, in welcher die laufende Nummer des Schlagscheines, Datum der Ausgabe, Nummer der Quittung, Name des Sammlers und die Bucheckernmenge, über welche der Schlagschein lautet, anzugeben ist. Die Vorschrift des Erlasses vom 19. Oktober 1917 — All. 11 276 — findet auf die Verarbeitung von Bucheckern auf Grund von Schlagscheinen entsprechende Anwendung.

8. Wählt der Sammler statt der Bucheckernverwertung durch Schlagschein den Bezug von Speiseöl, so erhält er gegen entsprechende Quittung der Abnahmestelle von dem für die betreffende Abnahmestelle örtlich zuständigen Kommunalverband einen Delbezugschein, der ihn berechtigt, bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Verteilungsstelle Del im Gewicht von 6 v. H. des Gewichts der von ihm abgelieferten Bucheckernmenge zu beziehen. Wegen der unvermeidlichen Beförderungs- und Verteilungsverluste kann statt des der Landeszentralbehörde überwiesenen Delanteils von 7 v. H. (§ 2 Absatz 2) den örtlichen Empfangsberechtigten nur 6 v. H. der eingelieferten Bucheckernmenge zugewiesen werden. Der Satz von 6 v. H. entspricht nach den Erfahrungen etwa 40 v. H. des Oelertrages, der aus frischen Bucheckern gewonnen werden kann. Eine Verpflichtung, daß die Rücklieferung in Bucheckernöl geschieht, hat der Kriegsausschuß nicht übernehmen können, vielmehr wird, schon um wenigstens dem ersten Teil der Sammler möglichst frühzeitig den Delbezug zu ermöglichen und die Sammler von der Durchführung der Bucheckernverwertung unabhängig zu stellen,

zunächst anderes Speiseöl geliefert werden. Bei dem hohen Sammellohn wird der Preis, zu dem das Speiseöl von der Verteilungsstelle abgegeben wird, sich auf etwa 15 Mark für das Kilogramm stellen.

Um die Abrechnung einfacher zu gestalten, wird sowohl dem Schlagschein, wie dem Delbezugscheinsammler, entgegen § 3 Satz 3 der Verordnung, der volle Sammellohn ungekürzt ausgezahlt werden. Der Preis für das Speiseöl wird erst entrichtet, wenn der Sammler das Speiseöl von der Verteilungsstelle gegen Hingabe des Bezugscheines in Empfang nimmt. Da zwischen der Ausgabe der Delbezugscheine und der Verteilung des Speiseöls bei den örtlichen Verteilungsstellen eine gewisse Zeitspanne liegen.

9. Die Ausgabe der Schlagscheine und der Delbezugscheine kann der Kommunalverband den für die betreffenden Abnahmestellen örtlich zuständigen Ortspolizeibehörden übertragen. Die dem Kommunalverband von der Kreisabnahmestelle zugehenden Durchschriften der Quittungsbloßs (oben Ziffer 6 letzter Absatz) sind in diesem Falle den betreffenden Ortspolizeibehörden zu übersenden. Sie dienen als Kontrollunterlage bei der Ausstellung der Schlagscheine und Delbezugscheine.

10. Die Verteilung des Speiseöls gegen Bezugscheine soll nach den von der Reichsfuttermittelstelle aufgestellten Verteilungsplänen von der Landesfettstelle durch Vermittlung der Kommunalverbände (Kreisfettstelle) erfolgen.

Alle Sammler einer Ortsabnahmestelle sind vom Kommunalverband durch entsprechende Ausfüllung des Delbezugscheinvordruckes an die gleiche Delverteilungsstelle zu weisen.

11. Das gegen Schlagschein geschlagene, sowie das gegen Delbezugschein bezogene Del darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Buchedern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden (§ 6). Die Vorschrift bezweckt, dem Schleichhandel mit Del vorzubeugen. Der freie Handel mit Del bleibt verboten. Es gilt vielmehr für alle Delmengen, soweit sie nicht auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 987), oder vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 697) erlaubter Weise erlangt sind, die Anzeige- und Ablieferungspflicht gemäß § 3, Ziffer 6 der Verordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1106). Erlaubt ist lediglich, daß derjenige, der einzelne Sammelmengen für eine Anzahl von Sammlern zusammengebracht und der Abnahme zugeführt hat (Gruppenführer), in gleicher Weise die Rückverteilung des Dels vornimmt.

Abdrücke für die Kommunalverbände sind mit dem Ersuchen um umgehende Weitergabe beigelegt.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

Bad Homburg v. d. H., 23. 8. 18.

Vorstehende Rundverfügung über die Sammlung von Buchedern wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weitere Anordnungen zur Durchführung der Richtlinien werden vorbehalten.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Berlin W. 8, den 16. August 1918.

Wilhelmstraße 69 a.

Preussische Verordnung über Buchedern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Buchedern vom 30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1.

Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Buchedernabnahmestellen errichtet.

§ 2.

Wer Buchedern an eine öffentliche Buchedernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Buchedern,

2. außerdem nach seiner Wahl

- a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Buchedernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Del für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
- b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Buchedernmenge erteilt wird, (Delbezugschein).

Unbrauchbare Buchedern können zurückgewiesen werden.

§ 3.

Die bei den Buchedernabnahmestellen eingelieferten Buchedern sind an den Kriegsausschuß für Del und Fett nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4.

Im Handel mit Buchedern darf der Preis von 1,50 Mk. für das Kilogramm Buchedern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Buchedernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Buchedernsammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortsabnahmestellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bzw. Bürgermeister, welche Forsteile von der Buchedernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Buchedern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Buchedernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindeverwaltungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

Abchrift übersenden wir mit dem Ersuchen, den Abdruck in den Regierungsamtsblättern, Kreisblättern und sonstigen amtlichen Organen zu veranlassen.

Gemäß § 5 vorstehender Verordnung haben die Forsteigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten das Buchedernsammeln zu dulden, soweit es sich um die von den örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsämtern eingerichteten öffentlichen Sammlungen handelt. Für die freien Sammlungen ist eine gleiche Bestimmung nicht getroffen, ihre Zulassung hängt lediglich von der Bestimmung des Forstnutzungsberechtigten ab.

Soweit der Forsteigentümer oder Forstnutzungsberechtigte

bestimmte Forstteile von der Buchedernsammlung ausgenommen zu sehen wünscht oder soweit er Wert darauf legt, daß bestimmte Sammlungseinrichtungen ausgeschlossen werden, oder von den Sammlern besondere Bedingungen erfüllt werden, hat er einen dahingehenden Antrag beim Landrat (Magistrat, Bürgermeister) zu stellen (§ 5 Abs. 2). Ueber diesen Antrag ist schleunigst Entscheidung zu treffen. Auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten werden namentlich solche Forstteile von der Buchedernsammlung auszuschließen sein, in denen wesentliche wirtschaftliche Rücksichten dem Buchedernsammeln entgegenstehen. Aus dem gleichen Grunde wird auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten das Anprellen (Anschlagen) der Bäume oder starker Zweige mit Netzen verboten werden können. Im übrigen ist bei der Entscheidung auf die Anträge gemäß § 5 Abs. 2 zu beachten, daß die Lage unserer Futterversorgung der öffentlichen Buchedernsammlung dringend bedarf, daß daher das Buchedernsammeln der öffentlichen Sammlungsorganisation grundsätzlich zugelassen werden soll (§ 5 Abs. 1) und daß eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 lediglich bezweckt, bestimmte Teilgebiete und bestimmte dem Walde nachteilige Verbundungsverfahren auszuschließen, ohne daß dabei ein ausgiebiges Sammeln zum Schaden der allgemeinen Volksernährung verhindert wird. Als von der öffentlichen Sammlung zu erfüllende Bedingung kann hinsichtlich der Vergütung an den Forstnutzungsberechtigten vorgeschrieben werden, daß der Orts-sammelstellenleiter von jedem Doppelzentner der an die Abnahmestelle eingelieferten verwendbaren Buchedern

dem Forstnutzungsberechtigten eine Entschädigung von 1 Mark zahlt.

Ueber die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden besondere Bestimmungen demnächst ergehen. Abdrucke für die Kommunalverbände sind beigelegt.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin und die königlichen Regierungen.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 26. 8. 18.

Der königliche Landrat.
J. B. Segepfandt.

Bekanntmachung über Richtpreise für Obst.

Die mit Bekanntmachung vom 29. April 1918 (Reichsanzeiger 106 vom 6. Mai 1918) festgesetzten Richtpreise für Aprikosen und Pfirsiche werden mit Wirkung vom 19. August 1918 aufgehoben.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: J. B. Wilhelm.

General-Versammlung des **Zweigvereins Vaterländischer Frauen-Vereine**

Bad Homburg v. d. H.

Mittwoch, am 11. September 18, nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,

— im „Hotel Adler“ —

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage der Jahre 1915/16 und 17.
2. Kassenbericht mit Antrag auf Entlastung.
3. Neu- und Ersatzwahl des Vorstandes.
4. Mitteilung über Krippenverlegung.
5. Besprechung der Anträge und der Kriegsfürsorgetätigkeit.

Hieran anschliessend:

Generalversammlung des „Kreisverbandes im Obertaunuskreis“

— **nachmittags 5 Uhr** —

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage der Jahre 1915/16 und 17.
2. Kassenbericht und Entlastung.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Besprechung und Hinweis auf Mitarbeit mit dem Kreiswohlfahrtsamt.
5. Besprechung und Bestätigungen der Anträge und Zuwendungen.
6. Kurze Besprechung der Kriegsfürsorgetätigkeit.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. August 1918.

Die Vorstandsdamen und eventuelle Delegierte wollen die Fahrpreisermässigungsscheine durch die Vorsitzenden der einzelnen Zweigvereine sich ausstellen lassen.

Der Schriftführer:

H. L. Wüst.

Die Vorsitzende:

Frau von Marx.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Die Gemeindekasse Köppern i. O.

hat ein Postscheckkonto eröffnet unter Nr. 22421. Zahlungen erbitten wir in Zukunft auf vorgenanntes Kontonummer zu machen.

Die Gemeindekasse:
Segeisen.

Pension

für älteres Ehepaar in Homburg oder Umgebung, evtl. für längere Zeit gesucht. Angebote mit Preis unter **20. G. H.** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten.

Kaufe Altpapier

zu den höchsten Tagespreisen

Christian Bernhard

Glückensteinweg 65.

Tücht. Mädchen

aus guter Familie für sofort nach Friedrichsdorf im Taunus in kinderlosen Haushalt gesucht. Waschfrau vorhanden. Vorzustellen bei Frau **W. Hopfe**, Hauptstrasse 94.

Auf die gelben Notbezugscheine

werden verteilt:

am 29. August vorm. 7—12 Uhr bei Frau Hettinger Gaingasse Nr. 16
je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts auf die Nr. 2501—2700,

am 29. August vorm. 8—12 Uhr bei Luis Berthold Dorstheenstr. Nr. 6
je 1 Ztr. Braunkohlenbrikett zum Preise von 2.50 Pfg. für den
Ztr. auf die Nr. 2701—2850,

am 29. August vorm. 9—12 Uhr und 2—4 Uhr auf dem Gaswerk je
1 Ztr. Gaskoks auf die Nr. 2851—3050.

Alle Heizstoffe für den Winter aufheben.

Ortskohlenstelle.

Brennstoffversorgung.

Es wird dringend ersucht, alle Brennstoffe, insbesondere Kohlen, Koks und Brikett nicht schon im Sommerhalbjahr zu verbrauchen, sondern für den Winter aufzusparen.

Die während des Sommers gelieferten Mengen werden auf die Kohlenkarte voll und ganz in Anrechnung gebracht und können Zulagen auf keinen Fall bewilligt werden.

Als Ersatz für Kohlen, Koks und Briketts wird Brenntorf und Holz empfohlen, rechtzeitige Eindeckung mit diesen Heizmitteln ist ratsam.

Der Magistrat.

(Ortskohlenstelle.)

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 31. August 1918, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Operetten - Gastspiel

von Mitgliedern des Mainzer - Stadttheaters

Zum ersten Male!

Schwarzwaldmädel

Operette in 3 Akten von August Neidhart. Musik von Leo Jessel.

Musikalische Leitung: Kapellmeister Bertold Sander.

Speilleitung: Heinz Gräf.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 6.— Mk. I. Rangloge 5.— Mk. Parkettloge 4.— Mk.

Sperrsitz 4.— Mk. II. Rangloge 3.— Mk. Stehp'atz 2.50 Mk.

III. Rang reserv., 1.50 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kassenöffnung 7 Uhr.

Anfang pünktlich $\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

Ende 10 Uhr

Nachlaß - Versteigerung.

Freitag, den 30. August 1918 nachm. 2 Uhr

beginnend versteigere ich im gest. Auftrage im Saale „Zur Goldenen Rose“ dahier nachstehende gut erhaltene Möbelstücke öffentlich freiwillig gegen sofortige Barzahlung:

2 vollst. pol. Muschelbetten mit prima Roßhaareinlage u. Federdeckbetten, 2 Nachtschränken mit Marmorplatte, 1 Büffet in Eichen, 1 Divan, 1 einzel pol. Bett mit Roßhaarmatratze, 1 zweitür. Kleiderschrank, 1 Wäscheschränken mit Marmopl., 1 mod. Cylinderbüreau mit Jalousien u. Zügen, 2 Spiegel, 1 Federstuhl, 1 eis. Bettstelle, 1 Küchenschrank, 1 ov. Tisch, 1 pol. mod. Ausziehtisch, 1. Triumphstuhl, 1 Rohrstuhl, 1 Sitzbadewanne, 1 pol. Kleiderstock, 2 eintür. Kleiderschränke, 1 Chaiselonge, 1 Decke, 1 Salongarnitur mit Seidenbezug, einige Christofle-Gegenstände, 1 weiß. Nachtschränken mit Marmopl., versch. Einzelbetten, 1 Violine mit Kasten, 1 Zierschränken, 1 Waschtisch mit Spiegel, Tische, eine Partie Tapeten, Aufstellsachen, Haus- u. Küchengeräte aller Art u. vieles ungenannte.

Karl Knapp

Auktionator & Taxator.

Besichtigung von Vormittags 9 Uhr ab.

Der behördlich genehmigte Mohr'sche

Fleischextrakt-Ersatz „Ohfena“

gibt allen Speisen einen kräftigen Fleischgeschmack und ist deshalb an allen fleischlosen Tagen in jeder Familie unentbehrlich. Dosen $\frac{1}{4}$ Pfund netto Mk. 5.25, $\frac{1}{2}$ Pfund Mk. 2.90, $\frac{1}{4}$ Pfund Mk. 1.60. „Ohfena“ ist beschränkt haltbar und in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich.

Schreibmaschinen

erf. deutsch.

Fabrikat, sichtb. Schrift, viel Durchschläge, leichte Handhabung u. a. Vorzüge (Preis Mk. 220.—) zu verk. Händler verbeten! Anfr. unter D. G. a. d. Geschäftsstelle d. Bl.

Zwei Zimmerwohnung

an ruhige Leute sofort zu vermieten
Luisenstraße 46.

Jüngere Buchhalterin

welche auch gewillt, sich als Verkäuferin mit zu betätigen, gesucht.

Off. unt. H. K. 5. an die Geschäftsstelle erbeten.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Block vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei.“